



Wann braucht ein erwachsener Mensch eine gesetzliche Vertretung? Wenn er durch eine geistige Behinderung oder psychische Krankheit nicht (mehr) in der Lage ist, bestimmte Angelegenheiten selbst zu erledigen, ohne dabei Gefahr zu laufen, benachteiligt zu werden. Zu den psychischen Krankheiten zählt auch die Demenz.

Die gesetzliche Vertretung kann verschiedene Formen haben: Angehörigenvertretung, Vorsorgevollmacht oder Sachwalterschaft. Gesetzliche VertreterInnen übernehmen Verantwortung für die betroffenen Menschen und sind verpflichtet, zu ihrem Wohle zu handeln.

Weil dem Gesetzgeber Selbstbestimmung wichtig ist, wird einem Menschen erst dann ein Sachwalter oder eine Sachwalterin zur Seite gestellt, wenn geklärt ist, dass es keine Alternativen gibt.

IfS-Sachwalterschaft Wir helfen weiter

Gemeinsam mit der Patientenrechtsanwaltschaft und der Bewohnervertretung bildet die IfS-Sachwalterschaft einen gemeinnützigen Verein im Institut für Sozialdienste.

Wir übernehmen Sachwalterschaften, bieten Schulungen an und beraten Angehörige und Betroffene kostenlos bei Fragen zur Sachwalterschaft, Angehörigenvertretung und Vorsorgevollmacht.

- IfS-Sachwalterschaft Dornbirn
Poststraße 2/4, 6850 Dornbirn
05572 908888
- IfS-Sachwalterschaft Feldkirch
Johannitergasse 6/3, 6800 Feldkirch
05522 75191

Eine ausführliche Broschüre zum Thema Sachwalterschaft können Sie unter **0800 99 99 99** kostenlos bestellen oder von unserer Homepage **www.ifs.at** herunterladen.

Weitere Informationen zu den Themen Sachwalterschaft, Angehörigenvertretung und Vorsorgevollmacht erhalten Sie auf unserer Homepage unter www.ifs.at, bei einem Gericht, einem Rechtsanwalt (www.rechtsanwalt.at) oder einem Notar (www.notar.at).

**ifs.sachwalterschaft@ifs.at
www.ifs.at**

SACHWALTER SCHAFT

Was ist eine Sachwalterschaft?
Wer kann SachwalterIn sein?
Welche Aufgaben haben SachwalterInnen?



In Sachen Mensch.
IfS-Sachwalterschaft



● Was sind die Aufgaben von SachwalterInnen?

SachwalterInnen kümmern sich um die finanzielle Situation, sie vertreten betroffene Menschen vor Behörden, halten persönlichen Kontakt und organisieren bei Bedarf die nötige Betreuung. Die konkreten Aufgaben werden vom Gericht für jeden Fall individuell festgelegt.

● Wer kann SachwalterIn sein?

SachwalterInnen sind am häufigsten Angehörige, Freunde oder Bekannte der betroffenen Menschen. Wenn es vor allem um rechtliche Angelegenheiten geht, kann auch ein Rechtsanwalt oder Notar Sachwalter sein. Steht kein geeigneter Sachwalter bzw. keine geeignete Sachwalterin zur Verfügung, übernimmt die IfS-Sachwalterschaft diese Aufgabe.

● Wie kommt es zu einer Sachwalterschaft?

Jeder, der den Eindruck hat, dass jemand aus seinem Umfeld die Unterstützung eines Sachwalters oder einer Sachwalterin braucht, kann beim Bezirksgericht ein Sachwalterschaftsverfahren anregen. Meistens kommt diese Anregung von Angehörigen oder von einer sozialen Einrichtung.

● Wie läuft das Verfahren ab?

Das Gericht prüft – unter anderem durch ein medizinisches Gutachten – ob alle Voraussetzungen für eine Sachwalterschaft gegeben sind. Wenn sie gegeben sind, wird ein Sachwalter bzw. eine Sachwalterin bestellt. Wenn sie nicht gegeben sind oder wenn es eine Alternative zur Sachwalterschaft gibt, wird das Verfahren eingestellt. Bei geringem Einkommen

übernimmt das Gericht die Kosten für das Gutachten. Das Verfahren selbst ist kostenlos.

● Wer vertritt den betroffenen Menschen im Verfahren?

Während des Verfahrens betraut das Gericht eine nahestehende Person mit der Vertretung des betroffenen Menschen. Wenn keine nahestehende Person zur Verfügung steht, übernimmt diese Aufgabe die IfS-Sachwalterschaft.

● Wem müssen SachwalterInnen Rechenschaft ablegen?

Über wichtige Angelegenheiten muss der Sachwalter oder die Sachwalterin den betroffenen Menschen informieren. SachwalterInnen werden außerdem vom Gericht überprüft. Dazu müssen sie jährlich einen Bericht verfassen und die Verwaltung der Finanzen dokumentieren.

● Was kostet eine Sachwalterschaft?

SachwalterInnen bekommen vom betroffenen Menschen einen Aufwandsersatz für Fahrt-, Telefon- und Portokosten. In der Regel kommt dazu eine Entschädigung für die Arbeit der SachwalterIn von 5% des jährlichen Nettoeinkommens des betroffenen Menschen (ohne Pflegegeld, Familien- oder Wohnbeihilfe) und 2% seines Barvermögens über € 10.000. Über die tatsächliche Höhe der Entschädigung entscheidet das Gericht. Die gerichtliche Genehmigung des Berichts kostet eine Gerichtsgebühr von einem Viertel der Entschädigung der SachwalterIn bzw. mindestens € 74. Andere gerichtliche Genehmigungen kosten eine Gerichtsgebühr von € 116. Bei geringem Einkommen kann Verfahrenshilfe beantragt werden.

Sachwalterschaften

Steht kein anderer geeigneter Sachwalter bzw. keine andere geeignete Sachwalterin zur Verfügung, übernimmt die IfS-Sachwalterschaft diese Aufgabe. Im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz setzen sich in Vorarlberg 15 hauptberufliche IfS-SachwalterInnen und über 170 ehrenamtliche Vereins-sachwalterInnen für Menschen mit einer geistigen Behinderung oder einer psychischen Krankheit ein. Dazu bekommen wir jeweils einen Beststellungsbeschluss des Gerichtes.

Beratung

Wir beraten Angehörige und Betroffene kostenlos bei Fragen zur Sachwalterschaft, Angehörigenvertretung und Vorsorgevollmacht.

Schulung

Zwei Mal pro Jahr bieten wir gemeinsam mit der AK (Arbeiterkammer) Vorarlberg den Kurs "Anleitung für SachwalterInnen" an. Aktuelle Termine erfahren Sie bei der AK Vorarlberg (050/258-4000) oder bei der IfS-Sachwalterschaft.

Clearing

Welche Unterstützung braucht der betroffene Mensch? Gibt es Alternativen zur Sachwalterschaft? Zu den Aufgaben der IfS-Sachwalterschaft gehört auch, im Auftrag des Gerichtes die Situation genauer abzuklären und einen Bericht zu verfassen. Auf Basis dieses Berichtes entscheidet das Gericht über die weitere Vorgangsweise.

Symbolfotos

